

BERICHT ÜBER DIE GEBARUNG UND JAHRESRECHNUNG 2011 DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Gebarung und Jahresrechnung 2011 der Stadtgemeinde Innsbruck eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 25.10.2012 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 15.10.2012, ZI. KA-06265/2012, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Erledigung der Jahresrechnung 2010

Entlastung

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den Bericht der Kontrollabteilung über die „Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2010 der Stadtgemeinde Innsbruck“ vom 31.10.2011, ZI. KA-05871/2011, behandelt und dessen Ergebnis dem Gemeinderat zugeleitet.

Dieser hat in seiner Sitzung vom 17.11.2011 der Frau Bürgermeisterin die Entlastung erteilt. Somit ist die Jahresrechnung 2010 nach den Bestimmungen des § 73 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) erledigt.

1 Erledigung der Jahresrechnung 2010

Entlastung

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den Bericht der Kontrollabteilung über die „Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2010 der Stadtgemeinde Innsbruck“ vom 31.10.2011, ZI. KA-05871/2011, behandelt und dessen Ergebnis dem Gemeinderat zugeleitet.

Dieser hat in seiner Sitzung vom 17.11.2011 der Frau Bürgermeisterin die Entlastung erteilt. Somit ist die Jahresrechnung 2010 nach den Bestimmungen des § 73 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) erledigt.

2 Prüfungsdurchführung

Prüfumfang

Die Kontrollabteilung hat die Jahresrechnung 2011 gemäß den Bestimmungen des IStR einer Prüfung unterzogen.

Im Zuge der laufend durchgeführten Belegkontrollen wurden zudem eine Reihe von Einzelbelegen kontrolliert, verschiedene Geschäftsfälle durchleuchtet und technische Leistungen an Ort und Stelle verifiziert. Die entsprechenden Resultate dazu sind in Quartalsberichten zusammenfassend dargestellt und nach Behandlung im gemeinderätlichen Kontrollausschuss letztlich vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen worden.

Außerdem hat die Kontrollabteilung aus dem städtischen Gebarungsbereich diverse Sonderprüfungen vorgenommen. Darüber hinaus wurde wiederum eine Follow up-Einschau zu den von der Kontrollabteilung im Jahr 2010 verfassten und in weiterer Folge im Kontrollausschuss bzw. im Gemeinderat behandelten Berichten durchgeführt. Die betref-

fenden Prüfergebnisse dazu sind den maßgeblichen Gremien übermittelt worden.

Gender-Hinweis

Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit grundsätzlich nur in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

Anhörungsverfahren

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens sind schriftliche Stellungnahmen zu den Bemerkungen, Feststellungen und Empfehlungen der Kontrollabteilung eingeholt worden.

3 Ordentlicher Haushalt

Voranschlag und Jahresrechnung 2011 – Fristeneinhaltung

Die Erstellung des Voranschlages sowie der Jahresrechnung 2011 erfolgte unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Die im Innsbrucker Stadtrecht festgelegten Fristen zur Veröffentlichung des Budgets einerseits und des Jahresabschlusses andererseits wurden wahrgenommen und eingehalten. Seitens der Gemeindebewohner sind keine Einwendungen erhoben worden.

Infrastrukturausgaben

Der Voranschlag 2011 sah (einschließlich Nachtragskrediten) einen Betrag in Höhe von € 4,025 Mio. für laufende Maßnahmen der Infrastruktur vor. Dieser Gesamtbetrag verteilte sich auf 75 Planansätze bzw. ein laufendes Anordnungssoll von € 3,662 Mio. Somit ergab sich im Bereich der laufenden Ausgaben der Infrastruktur im Haushaltsjahr 2011 ein effektives Sparvolumen in Höhe von € 0,363 Mio.

Sollüberschuss

Die für 2011 prognostizierten Einnahmen in Höhe von € 288,803 Mio. erhöhten sich im Rahmen der Jahresrechnung um 3,4 % auf € 298,558 Mio. An Ausgaben waren € 93,289 Mio. vorgesehen; sie nahmen mit einem Wert von € 298,206 Mio. um 1,7 % zu. Der präliminierte Zuschussbedarf von € 4,486 Mio. konnte so mit in einen Sollüberschuss von € 0,352 Mio. umgekehrt werden.

Vergleich VA – Rechnung, Wertgrenzen

Der Gemeinderat hat am 26.02.2009 das Ausmaß der gemäß § 15 Abs. 1 Z 7 VRV zu erläuternden Abweichungen für Mehr- oder Mindereinnahmen bzw. Mehr- oder Minderausgaben neu festgelegt. Demnach sind Unterschiede zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und dem veranschlagten Betrag dann zu erläutern, wenn die Abweichung mehr als 10 % des Ansatzes und mindestens € 15.000,00 beträgt. Für Voranschlagsposten der Sammelnachweise gelten diese Wertgrenzen in Bezug auf die Gesamtsumme des jeweiligen Sammelnachweises.

Feststellungen, Empfehlungen

Bei der stichprobenweisen Einsicht in die vorliegenden Begründungen für das Jahr 2011 hat die Kontrollabteilung einige Feststellungen bzw. Empfehlungen betreffend die nachfolgend angeführten Voranschlagsposten getroffen:

- Volksschulen / Instandhaltung sonstige Anlagen
- Hauptschulen – Neue Mittelschulen / Entgelte für sonstige Leistungen
- Stadtarchiv / Handelswaren

- Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen / Entgelte für sonstige Leist.-Integrationsmaßnahmen
- Hausstandsgründung / Hingabe – Hausstandsgründungsdarlehen
- Wohnbauförderung / Kap.Transferzlg.-Schallschutz
- Gemeindestraßen / Instandh.-sonst. Anlagen
- Gemeindestraßen / Entgelte für sonstige Leist. Recycling
- Straßen- und Verkehrsrecht / Sonst. Verbrauchsgüter – KPZ
- Abfallbeseitigung / Entgelte für sonstige Leistungen – Rossau

In den beanstandeten Fällen haben die betroffenen Dienststellen im Anhörungsverfahren die Über- bzw. Unterschreitungen aus ihrer Sicht begründet und eine Umsetzung der Empfehlungen der Kontrollabteilung soweit wie möglich zugesichert.

Einnahmen- und Ausgabenentwicklung

Die Einnahmen im Jahr 2011 sind gegenüber dem Jahresergebnis 2010 absolut um € 4,23 Mio. (+ 1,4 %) gestiegen, im Vergleich mit dem Voranschlag 2011 ergaben sich Mehreinnahmen in der Höhe von € 9,76 Mio. (+ 3,4 %). Das ausgabenseitige Ergebnis des Jahres 2011

erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr effektiv um € 3,97 Mio. oder + 1,3 %, wobei im Vergleich mit dem Voranschlag 2011 Mehrausgaben in der Höhe von € 4,92 Mio. (+ 1,7 %) zu verzeichnen waren.

Diese Mehreinnahmen/-ausgaben sind allerdings insofern zu relativieren, als in diesen Beträgen Abschlussbuchungen zum buchhalterischen Ausgleich der Abschnitte 85 – 89 (maastricht-relevante Betriebe) enthalten sind, die bei dieser Betrachtungsweise nicht als effektive Mehreinnahmen und Mehrausgaben gewertet werden können. Es handelt sich dabei sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite um Buchungen in der Größenordnung von € 5,23 Mio. bzw. – da für diesen Zweck im Ordentlichen Haushalt des Jahres 2011 ursprünglich € 5,07 Mio. präliminiert worden sind – um in diesem Bereich auftretende Mehreinnahmen/-ausgaben in der Höhe von € 0,16 Mio.

Unter Berücksichtigung dieser Maastricht-Buchungen ergaben sich auf der Einnahmenseite tatsächliche Mehreinnahmen im Vergleich mit dem Voranschlag 2011 in der Höhe von € 9,60 Mio., während beim ausgabenseitigen Ergebnis im Vergleich mit dem Voranschlag 2011 Mehrausgaben in der Höhe von € 4,76 Mio. zu verzeichnen waren, von denen allerdings konsequenterweise auch noch die zusätzlichen Rücklagenbildungen (€ 1,25 Mio.) abzuziehen sind, so dass sich letztlich tatsächliche Mehrausgaben im Vergleich mit dem Voranschlag 2011 in der Höhe von € 3,51 Mio. errechnen lassen.

Mehreinnahmen und Mindereinnahmen

Bemerkenswerte Mehreinnahmen im Vergleich mit dem Voranschlag 2011 waren in erster Linie im UA 925000 – Ertragsanteile festzustellen. Bei präliminierten Einnahmen (ohne Spielbankenabgabe) in der Höhe von € 137,06 Mio. und einem lfd. Soll von ~~143,40~~ 143,40 Mio. konnten in diesem Bereich um € 6,34 Mio. (+ 4,6 %) mehr lukriert werden, als ursprünglich erwartet worden ist. Weitere deutliche Einnahmensteigerungen im Vergleich mit dem Voranschlag 2011 waren im UA 920000 – Ausschließliche Gemeindeabgaben mit € 1,77 Mio. (+ 2,4 %) zu verzeichnen, wobei dort – beispielhaft herausgegriffen – allein die Kommunalsteuer um € 2,26 Mio. (+ 4,9 %) angestiegen ist.

Betragsmäßig nicht allzu große, aber doch erwähnenswerte Minder-einnahmen im Vergleich mit dem Voranschlag 2011 ergaben sich bspw. in den Unterabschnitten 429000 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen mit € 0,33 Mio. (- 17,8 %), 840000 – Grundbesitz mit € 0,49 Mio. (- 10,1 %) oder 910000 – Geldverkehr (Zinsen) mit € 0,11 Mio. (- 37,1 %).

Ausgabeneinsparungen und Mehrausgaben

Auf der Ausgabenseite zeigten sich im Jahr 2011 signifikante Einsparungen wiederum im Bereich der Sammelnachweise, wobei allein beim Schuldendienst (Sammelnachweis 432) die prognostizierten Ausgaben um € 1,00 Mio. (- 56,1 %) unterschritten worden sind. Im Vergleich mit dem Jahr 2010 ist der Schuldendienst um € 0,26 Mio. (- 25,0 %) zurückgegangen. Darüber hinaus ließen sich bei den Ausgaben des Jahres 2011 weitere wesentliche Einsparungen im Vergleich mit den veranschlagten Werten u.a. auch im UA 813000 – Abfallbeseitigung mit € 1,15 Mio. (- 7,9 %) oder im UA 846000 – Wohn- und Geschäftsgebäude mit € 0,73 Mio. (- 10,6 %) erkennen.

Auf der anderen Seite gab es im Haushaltsjahr 2011 manche Bereiche, in denen das Präliminare der Ausgaben überschritten worden ist und damit Mehrausgaben zu verbuchen waren. Beispielhaft heraus gegriffen seien an dieser Stelle der Abschnitt „Sport und außerschulische Leibeserziehung“, UA 269000 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen sowie der Abschnitt „Freie Wohlfahrt“, UA 429000 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen. Die budgetierten Aufwendungen für diese Ansätze wurden im Berichtsjahr um € 1,09 Mio. (+ 27,8 %) bzw. € 0,46 Mio. (+ 6,8 %) überschritten. Die tatsächlichen Ausgaben im UA 269000 waren mit € 5,02 Mio. im Jahr 2011 um 1,78 Mio. (+ 55,1 %) höher als im Jahr 2010, jene des UA 429000 lagen mit € 7,29 Mio. um € 0,56 Mio. bzw. + 8,3 % über dem lfd. Soll des Jahres 2010 (€ 6,73 Mio.).

Bemerkenswert ist darüber hinaus, dass die Stadt Innsbruck im Jahr 2011 eine Landesumlage in der Höhe von € 11,16 Mio., das bedeutet einen um € 1,12 Mio. (+ 11,2 %) höheren Beitrag als im Jahr 2010, leisten musste. An den Tiroler Gesundheitsfonds hat die Stadt Innsbruck im Jahr 2011 insgesamt € 22,17 Mio. überwiesen, was im Vergleich mit dem Vorjahr einer Mehrbelastung von € 1,06 Mio. (+ 5,0 %) entspricht.

Für den Ausgabenbereich wesentlich ist zudem auch die jeweilige Dotierung der Rücklagen und die Zuführung an den AO-Haushalt. Der Jahresrechnung 2011 ist in diesem Zusammenhang zu entnehmen, dass den Rücklagen im Ordentlichen Haushalt insgesamt € 1,80 Mio., das heißt ein um € 1,25 Mio. höherer Betrag als präliminiert, zugeführt worden ist. Der AO-Haushalt 2011 konnte sogar mit insgesamt € 11,35 Mio. dotiert werden, im Vergleich mit dem Voranschlag 2011 bedeutet dies Mehrausgaben in der Höhe von € 5,35 Mio.

Finanzausgleich

Mit 01.01.2008 ist das Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2008 bis 2014 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen wurden (FAG 2008), BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 82/2012, in Kraft getreten. Mit dem FAG 2008 wurden grundsätzlich vor allem die Aufbringung und Verteilung der Steuern sowie wichtige Transferzahlungen zwischen den Gebietskörperschaften neu geregelt.

Außerdem haben sich aufgrund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Beginn des Jahres 2011 zwei Änderungen ergeben. Zum einen unterblieben in diesem Jahr die so genannten Konsolidierungsbeiträge der Länder und Gemeinden und zum anderen wurde der abgestufte Bevölkerungsschlüssel (aBS) weiter abgeflacht.

Ausschließliche Gemeindeabgaben

Aus dem Titel „Ausschließliche Gemeindeabgaben“ wurden im Prüfungsjahr Steuern, Nebenansprüche, Interessentenbeiträge, Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen in Höhe von rd. € 97,9 Mio. vorgeschrieben. Gegenüber dem Präliminare waren Mehreinnahmen in Höhe von rd. € 2,4 Mio. bzw. 2,5 % zu verzeichnen. Ein Vergleich der im Jahr 2010 ausgewiesenen Vorschreibungen an „Ausschließlichen Gemeindeabgaben“ mit jenen des Jahres 2011 zeigte Mindereinnahmen von rd. € 1,6 Mio. bzw. 1,6 %, die vorwiegend auf die Abnahme der Einnahmen an Interessentenbeiträgen zurückzuführen waren.

Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben

An Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben wurde von der Stadtgemeinde Innsbruck im Haushaltsjahr 2011 insgesamt ein Betrag von ca. € 144,5 Mio. (2010: rd. € 134,7 Mio.) vereinnahmt. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutete das ein Plus um rd. € 9,8 Mio. bzw. 7,3 %.

Die Mehreinnahmen waren im Wesentlichen auf die Änderung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels zurückzuführen, infolge dessen die Stadtgemeinde Innsbruck für das Jahr 2011 erstmalig einen Vorausanteil „Ausgleich Verlust aBS“ in Höhe von rd. € 5,0 Mio. erhalten hat. Des Weiteren erzielte die Stadtgemeinde Innsbruck aus dem Titel „Kopfquote“ für das Jahr 2011 Einnahmen von insgesamt rd. € 114,6 Mio., was gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung von rd. € 4,9 Mio. oder 4,5 % bedeutete.

Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel

Darüber hinaus erhielt die Stadt Innsbruck im Haushaltsjahr 2011 vom Land Tirol Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von € 9,0 Mio., welche gänzlich zur Finanzierung verschiedener Projekte des AOH verwendet worden sind.

Einnahmenquerschnitt

Die Summe der Vorschreibungen an den Ausschließlichen Gemeindeabgaben und Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben belief sich im Jahr 2011 auf insgesamt € 242,4 Mio. und hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. € 8,2 Mio. oder 3,5 % verbessert. Sie deckten rd. 81,3 % der Ausgaben (Anordnungssoll) des OH des Jahres 2011 der Stadtgemeinde Innsbruck ab.

Verhältnis Ertragsanteile zu Ausschließlichen Gemeindeabgaben

Das Verhältnis der Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben zu den Ausschließlichen Gemeindeabgaben hat sich im Prüfungsjahr 2011 auf 59,6 % zu 40,4 % belaufen. Bezug nehmend auf das Vorjahr betrug die Relation 57,5 % zu 42,5 %.

Rücklagenstand

Zum Ende des Finanzjahres 2011 war der Rücklagenstand mit insgesamt rd. € 19,4 Mio. ausgewiesen und hat sich gegenüber dem Vorjahr um € 1,2 Mio. verringert.

Betriebsmittelrücklage	Die Betriebsmittelrücklage blieb im Jahr 2011 wie in den Vorjahren mit € 14.534,57 unverändert bestehen und hatte somit das gesetzlich vorgesehene Ausmaß nicht erreicht. Mit dem Gesetz vom 06.10.2011, mit dem das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 geändert worden ist, wurden jedoch die Bestimmungen betreffend die Bildung einer Betriebsmittelrücklage und deren Zuführung aufgehoben. Diese Bestimmung trat mit dem Beginn der Funktionsperiode des nach dem Tag seiner Kundmachung nächsten neu gewählten GR (Mitte April 2012) in Kraft.
Erneuerungsrücklage	Im Jahr 2011 war der Erneuerungsrücklage ein Betrag in Höhe von € 1,0 Mio. zugeführt worden. Nachdem keine diesbezüglichen Rücklagenentnahmen erfolgt sind, stand zum 31.12.2011 ein Betrag in der Höhe von rd. € 8,3 Mio. zu Buche.
Sonderrücklage „Garagen-Stellplätze“	Die Sonderrücklage „Garagen-Stellplätze“ erhöhte sich im Jahr 2011 um rd. € 96,0 Tsd. auf insgesamt ca. € 394,1 Tsd. Der jährliche Zugang hat der Höhe der Ist-Einnahmen auf der Vp. „Interessentenbeiträge Par. 9 Abs. 4 TBO“ im Unterabschnitt „Gemeindestraßen“ zu entsprechen; dies war im Jahr 2011 auch der Fall.
Sonderrücklage „Universität“	Im Wirtschaftsjahr 2011 hat die Haushaltsrücklage „Universität“ eine Zuführung von € 400,0 Tsd. erfahren, womit der Stand dieser Rücklage zum 31.12.2011 insgesamt € 1,4 Mio. betragen hat. Die Zuführung ist auf den vom GR in seiner Sitzung vom 09.12.2010 einstimmig gefassten Beschluss zurückzuführen, der bestehenden Sonderrücklage „Universität“ jährlich einen Beitrag in der Höhe von € 400,0 Tsd. zuzuführen. Die Verwendung dieser Rücklagenzuführung ist zweckgebunden und für Baukostenzuschüsse im Zusammenhang mit den Infrastrukturausgaben der Innsbrucker Universitäten gem. Universitätsgesetz 2002 vorgesehen.
Sonderrücklage „Straßen- und Regionalbahn“	Der Sonderrücklage „Straßen- und Regionalbahn“ wurde im Jahr 2011 ein Betrag von € 3,0 Mio. entnommen. Aufgrund budgetpolitischer Faktoren hat die Stadt Innsbruck von den ihr für die Jahre 2010 und 2011 gewährten MÖST-Mitteln einen Betrag im Ausmaß von je € 1,5 Mio. zurückbehalten und im OH der betreffenden Jahre als Einnahme verbucht. Gemäß ÖPNV-Vertrag 2008 gebühren diese Mittel jedoch der IVB. Zur Bedeckung der dadurch entstandenen Mehrausgabe von gesamt € 3,0 Mio. hat der GR in seiner Sitzung vom 15.12.2011 der Auflösung der Haushaltsrücklage „Straßen- und Regionalbahn“ um den in Rede stehenden Betrag zugestimmt.
Sonderrücklage „Bildungs- und Kulturbau“	Die Haushaltsrücklage „Bildungs- und Kulturbau“ in Höhe von € 2,9 Mio. war bereits im Jahr 2004 vorausschauend zur Finanzierung von Kulturprojekten eingerichtet worden. Zum Ende des Wirtschaftsjahres 2011 standen hierfür rd. € 6,4 Mio. zur Verfügung.
Sonderrücklage „Bedeckung AOH“	Zur Bedeckung der unbedingt notwendigen Überträge aus dem AOH 2011 in den AOH 2012 hat der GR in seiner Sitzung vom 29.03.2012 eine Zuführung an die Haushaltsrücklage „Bedeckung AOH“ in Höhe von € 0,3 Mio. genehmigt. Somit hat sich der Rücklagenstand zum Stichtag 31.12.2011 auf insgesamt rd. € 2,9 Mio. belaufen. Eine Rücklagenentnahme im Jahr 2011 ist nicht vorgenommen worden.

Rücklagendeckungsquote

Die Rücklagendeckungsquote für die zum Jahresende ausgewiesenen Rücklagen hat sich auf 63,66 % belaufen. Diese Kennzahl bringt den Anteil der Rücklagen (rd. € 19,4 Mio.) am Eigenkapital zum Ausdruck, wobei sich das Eigenkapital aus dem Kassenbestand (rd. € 12,1 Tsd.), den täglich fälligen bzw. kurzfristig angelegten Beständen der Girokonten (rd. € 8,4 Mio.) und aus den sonstigen Veranlagungsbeständen (rd. € 4,0 Mio.) von insgesamt rd. € 12,4 Mio. zum 31.12.2011 zusammensetzt. Wie im Vorjahr konnte von einer ausreichenden Deckung der Rücklagen durch das Eigenkapital gesprochen werden.

Personalausgaben

Wie alljährlich bildeten die Personalausgaben die größte Ausgabenpost im Ordentlichen Haushalt. Die Ausgaben für Leistungen, welche die aktiven Bediensteten betreffen, beliefen sich laut Jahresrechnung auf € 63,972 Mio. gegenüber einem Präliminare von € 63,806 Mio. Im Vergleich zum Rechnungsergebnis 2010 waren Mehrausgaben von € 1,232 Mio. zu tätigen, der Anteil an den Gesamtausgaben (unter Einrechnung diverser auf dem Personalsektor erfolgter Rückflüsse) ist gegenüber dem Vorjahr um 0,31 Prozentpunkte auf 19,42 % gestiegen.

Personalsubventionen

Nicht in der Postenklasse 5 „Leistungen für Personal“ erfasst sind eine Reihe von Ausgaben, die diversen Institutionen zur teilweisen Deckung von Personalkosten zugeflossen sind. So trug die Stadtgemeinde von den im Jahr 2011 in einer Höhe von € 2,566 Mio. angefallenen Personalkosten jener städtischen Bediensteten, welche im Bereich der Innsbrucker Sozialen Dienste GmbH (ISD) beschäftigt sind, insgesamt € 1,327 Mio. im Wege der Abgangsdeckung.

Ebenso werden die Personalkosten der Orchestermmitglieder, welche der mit 01.09.2005 gegründeten Tiroler Landestheater und Orchester GmbH zur Dienstleistung zugewiesen sind, im Rahmen der Realisierung des Deckungsbeitrages für den Betriebsabgang getragen. Das diesbezügliche Finanzvolumen betrug 2011 € 2,95 Mio.

Des Weiteren hat die Stadt jährlich den Zuschussbedarf aus der Konstruktion des Gestellungsbetriebes, der im Jahr 1994 anlässlich der Gründung der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (IKB AG) und der in diesem Zusammenhang erfolgten Zuweisung städtischer Mitarbeiter eingerichtet worden ist, zu übernehmen. Der im Jahr 2011 für den Gestellungsbetrieb aus dem Ordentlichen Haushalt zu deckende Zuschuss betrug € 4,5 Mio.

Darüber hinaus trägt die Stadtgemeinde Innsbruck im Subventionsweg auch Personalkosten der seinerzeit dem Fremdenverkehrsverband Innsbruck, Igls und Umgebung überlassenen Bediensteten des städtischen Verkehrsamtes, was sich 2011 mit einem Betrag in Höhe von € 99,5 Tsd. niederschlug.

Ausgleichstaxe

Nicht unmittelbar den Personalausgaben zuzuordnen, aber in einem gewissen Konnex zu sehen, ist die Zahlung der Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz, die alljährlich bei Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht begünstigter Behinderter vom Bundessozialamt mittels Bescheid vorgeschrieben wird. Für das Kalenderjahr 2011 musste, wie schon für 2010, keine Ausgleichstaxe entrichtet werden, da die Stadtgemeinde Innsbruck im fraglichen Zeitraum der ihr oblie-

genden Beschäftigungspflicht zur Gänze nachgekommen ist. Die Besetzungsquote belief sich auf 153,59 %.

Pensionsaufwand

Für Pensionen, Ruhegehälter und Ruhegelder sowie Ehrengaben waren € 31,832 Mio. veranschlagt, tatsächlich aufgewendet werden mussten € 31,039 Mio. (+ 0,79 % gegenüber 2010). Unter Berücksichtigung der im Jahr 2011 zur teilweisen Finanzierung der Pensionslasten zur Verfügung stehenden Mittel (Überweisungsrenten, Pensions- und Pensionssicherungsbeiträge) ergab sich bei einer im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 5 niedrigeren Anzahl der Pensionsparteien ein Nettopensionsaufwand von € 28,025 Mio. (+ 1,0 % gegenüber 2010). Ein Grund hierfür ist auf eine mit 01.01.2008 in Kraft getretene Novellierung des Landesbeamtengesetzes (38. Landesbeamtengesetznovelle, LGBl. Nr. 79/2007, § 60 Abs. 2) zurückzuführen, welche entsprechend den Bestimmungen des IGBG 1970 (§ 51) auch für die Pensionsansprüche der städt. Beamten gilt. Demzufolge waren die Ruhebezüge der Pensionisten 2011 (zum 01.01.) entsprechend dem Ausmaß der Änderung des Gehaltes eines Beamten der allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der V. Dienstklasse zu erhöhen (plus 1,13 %). Gemäß den Bestimmungen der 42. Landesbeamtengesetz-Novelle (LGBl. Nr. 14 vom 16.12.2010) galt diese Regelung jedoch befristet für die Zeit vom 01.01. bis zum 31.12.2011 nur bis zu einem Betrag von 100 % des Bezugsansatzes der Vgr. V/2 (2011: € 2.272,40), für den diesen Grenzwert übersteigenden Teil war keine Valorisierung vorgesehen. Im Vergleich dazu betrug der Grenzwert im Jahr 2010 183,7 % des Bezugsansatzes der Vgr. V/2 (2010: € 4.127,56), der diesen Betrag überschreitende Teil wurde im halben Ausmaß angehoben (Mindervalorisierung). Parallel dazu war einerseits beim Pensionsbeitragsaufkommen der pragmatisierten aktiven Bediensteten sowie der Mandatäre ein Rückgang um 5,8 % festzustellen, während bei den Pensionssicherungsbeiträgen, welche gemäß PG 1965 bzw. LBG 1998 Empfänger von monatlich wiederkehrenden Geldleistungen zu entrichten haben, eine Zunahme um 4,9 % zu verzeichnen war. Dieser Umstand ist auch auf eine neuerliche Anhebung dieses Pensionsbeitrages um zwei Zehntel Prozentpunkte per 01.03.2011 zurückzuführen. Andererseits schlugen sich die Kosten anlässlich von Neupensionierungen wegen der höheren Bemessungsgrundlagen naturgemäß auch in einem höheren Ausmaß zu Buche.

Anteil am Gesamtaufwand

Der Intensitätsgrad des Pensionsaufwandes an den Gesamtausgaben betrug (auch hier unter Einrechnung von Rückersätzen) 9,40 % gegenüber 9,43 % im Vorjahr. Aktiv- und Ruhebezüge zusammen umfassten 2011 28,82 % der Gesamtausgaben, im Vergleich zu 28,54 % im Jahr 2010.

Funktionsgebühren

Für Funktionsgebühren (Bezüge der politischen Mandatäre) waren im Budget des Ordentlichen Haushaltes € 1,838 Mio. vorgesehen. Der Aufwand laut Jahresrechnung belief sich auf € 1,764 Mio. Der Anteil an den Gesamtausgaben des Ordentlichen Haushaltes ist von 0,60 % im Jahr 2010 auf 0,59 % gesunken.

Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan 2011 wies einschließlich aller Zuweisungen 1.411 Planstellen aus, davon 393 Posten auf Schema I/III bzw. 1.018 Posten auf Schema II/IV. Die zur Dienstleistung zugewiesenen Mitarbeiter (insgesamt 181) waren im Wesentlichen im Bereich der Innsbrucker Sozialen Dienste GmbH (ISD), bei der Tiroler Landestheater

und Orchester GmbH Innsbruck sowie im Rahmen der Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG (IIG & Co KG) bzw. der Innsbrucker Immobilien Service GmbH (IISG) tätig.

Im Vergleich zu 2010 sind 9 Planstellen weggefallen, im Rückblick der letzten 5 Jahre wurde die Anzahl der Dienstposten um insgesamt 73 (ca. 4,9 %) reduziert.

Iststand

Der tatsächliche Stand zum Jahresende betrug 388 Bedienstete (- 1,3 %) im Schema I/III und 1.205 Bedienstete (+ 18,4 %) im Schema II/IV, zusammen also einschließlich der zur Dienstleistung zugewiesenen städtischen Mitarbeiter (insgesamt 172) 1.593 Bedienstete. Der erhöhte Personalstand im Schema II/IV war einerseits darauf zurückzuführen, dass in Mutterschutz bzw. Karenz befindliche Bedienstete zu ersetzen, auf Grund des Arbeitsplatzsicherungsgesetzes aber im Stellenplan weiterhin auszuweisen waren. Andererseits war eine Reihe von Bediensteten auf Teilzeitbasis beschäftigt. Auf die Gesamtanzahl der zum Jahresende 2010 im Stand geführten Arbeitnehmer entfielen 380 Teilzeitbeschäftigte, was einer Summe von 213 Vollbeschäftigten entsprach. Die Anzahl der Vollbeschäftigten betrug somit 1.426.

Personalstruktur

Von den 1.593 Bediensteten des Stadtmagistrates (Stand 31.12.2011) waren 1.362 Vertragsbedienstete (ohne Lehrlinge) und 231 Pragmatisierte. Dazu kamen 13 Lehrlinge, die in verschiedenen Bereichen der Magistratsabteilungen III und V in Ausbildung standen. 341 Vertragsbedienstete waren unkündbar gestellt (2010: 1.327 Vertragsbedienstete, davon 339 unkündbar und 249 Pragmatisierte). Die Frauenquote zum Jahresende 2011 belief sich auf 43,4 % gegenüber 45,4 % 2010. Der durchschnittliche Pro-Kopf-Aufwand einschließlich Lohnnebenkosten (ohne Berücksichtigung der Lehrlinge und gegen Refundierung zugewiesene Mitarbeiter) betrug 2011 € 43,1 Tsd. (2010: € 42,7 Tsd.).

Nebengebühren

Die im Sinne des Innsbrucker Gemeindebeamtengesetzes bzw. der Nebengebührenverordnung der Landeshauptstadt Innsbruck an die aktiven Bediensteten geleisteten Vergütungen und Zulagen beliefen sich (mit Ausnahme der Verwaltungsdienstzulage) auf € 7,487 Mio. Gegenüber dem Vorjahr hat der Aufwand um € 268,7 Tsd. (+ 3,7 %) zugenommen.

Mehrleistungsvergütung Referenten

Im Zuge der Durchsicht des Lohnartenkataloges hat die Kontrollabteilung stichprobenartig in die unter dem Titel „Mehrleistungsvergütung Referenten“ unter den Lohnart 721 zur Auszahlung gelangten Entgelte Einsicht genommen.

Die Einführung der Vergütung hat ihren Ursprung in der zu Jahresbeginn 1995 gestarteten Strukturreform der Innsbrucker Stadtverwaltung, in deren Rahmen es mit Wirkung vom 01.02.1996 zur Installierung von Produktverantwortlichen kam. Laut Definition der MGO (§ 8) sind dies besonders qualifizierte Mitarbeiter, denen Aufgaben auf bestimmte oder unbestimmte Zeit oder auch für die Dauer der Erfüllung eines konkreten Auftrages zur fachverantwortlichen Erledigung mit im Vorhinein zugewiesenen Sach- und Personalressourcen und Zielvorgaben übertragen werden.

Bezüglich der Honorierung der Produktverantwortung hat sich der damalige Bürgermeister im Hinblick auf die seinerzeit geplante generelle Neuordnung der Zulagen und Nebengebühren der städt. Mitarbeiter (sog. „Verhandlungskorb 3“) und einem noch zu verhandelnden Prämiensystem gegen die Schaffung einer eigenen Zulage für Referenten ausgesprochen. Zur Forderung der Personalvertretung, im Rahmen dieses Prämiensystems für die Abgeltung der besonderen Verantwortung der Referenten vorweg einen Sockelbetrag in der Höhe von monatlich 5 % des Bezugsansatzes eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 (1996: ATS 1.170,00 bzw. rd. € 85,00), einzuführen, signalisierte der Bürgermeister Gesprächsbereitschaft. Der Sockelbetrag sollte jedoch im Rahmen der Gespräche über die Ausgestaltung des Prämiensystems noch ausverhandelt werden und dann rückwirkend ab 01.02.1996 zur Auszahlung kommen.

Auf der Basis eines Amtsvorschlages des Amtes für Personalwesen vom 25.11.1996 und einer darauf fußenden Entscheidung des Bürgermeisters wurde den Referenten schließlich für das Jahr 1996 ein Betrag in der Höhe von ATS 18.000,00 brutto (€ 1.308,11) als einmalige Belohnung im Sinne der Nebengebührenverordnung (§ 7 Abs. 1) zugestanden. Die vorgeschlagene Form der Abgeltung für Produktverantwortliche (Referenten) hat der Stadtsenat in seiner Sitzung vom 27.11.1996 zur Kenntnis genommen.

Nachdem das Procedere der einmaligen Belohnung bis einschließlich 2000 praktiziert worden war, kam es im Jahr 2001 über Anregung des Amtes für Personalwesen vom 12.10.2001 zu einer Neugestaltung der Referentenentschädigung insofern, als diese rückwirkend mit Jahresbeginn 2001 auf eine monatliche Auszahlung umgestellt worden ist. Da die bisher gewährte Jahresbelohnung, welche auf Monate umgelegt einem Betrag von ATS 1.500,00 (€ 109,00) entsprach, seit Anbeginn unverändert geblieben ist, wurde dem Bürgermeister vorgeschlagen, die Entschädigung rückwirkend zum 01.01.2001 auf ATS 2.000,00 (€ 145,34) anzuheben und die Auszahlung als Nebengebühr unter dem Titel „Mehrleistungsvergütung für Referententätigkeit“ 12 mal pro Jahr und ohne, dass diese ruhegenussfähig ist, vorzunehmen. Gleichzeitig wurde für das Jahr 2002 eine Neuregelung der Nebengebührenverordnung angekündigt, in deren Rahmen die gegenständliche Mehrleistungsvergütung neuerlich diskutiert werden sollte.

Ein entsprechender schriftlicher Vermerk über die Zustimmung des Bürgermeisters zur empfohlenen Vorgangsweise war nicht aktenkundig, allerdings wurde sämtlichen Referenten mittels Mail des Amtes für Personalwesen vom 05.11.2001 mitgeteilt, dass sie aufgrund einer Entscheidung des Bürgermeisters rückwirkend ab 01.01.2001 für die Dauer ihrer Produktverantwortung eine Mehrleistungsvergütung für qualitative und quantitative Mehrleistungen in Höhe von monatlich ATS 2.000,00 brutto (€ 145,34) erhalten würden.

Aus der Sicht der Kontrollabteilung war dazu zu bemerken, dass für die im Jahr 2001 erfolgte Neuregelung der Referentenentschädigung in Form der Gewährung einer monatlichen Zulage im Lichte des IGBG 1970 eine verordnungsmäßige Festlegung durch den GR erforderlich gewesen wäre.

Der begünstigte Personenkreis der Zulagenempfänger betrug zum Prüfungszeitpunkt 52 Bedienstete. Das finanzielle Volumen dieser Zulage belief sich 2011 auf rd. € 108,0 Tsd. Die Referenzzulage ist gemäß § 8 der Nebengebührenverordnung laufend und zuletzt per 01.01.2012 um 3,05 % valorisiert worden.

Pensionsrechtlich war zu bemerken, dass die Referenzzulage aufgrund des seinerzeitigen Amtsvorschlages des Amtes für Personalwesen für pragmatisierte Bedienstete als nicht ruhegenussfähig behandelt wird bzw. keine anspruchsbegründende Nebengebühr für einen Anspruch auf Nebengebührenzulage darstellt und vom Zulagenbetrag daher kein Pensionsbeitrag zu leisten ist. Eine Beitragspflicht nach dem B-KUVG besteht ebenfalls nicht. In diesem Zusammenhang hat die Kontrollabteilung die für Beamte geltenden pensionsrechtlichen Bestimmungen aufgezeigt, wonach u.a. Mehrleistungsvergütungen, welche für quantitative (zeitliche) Mehrleistungen gewährt werden, einen Anspruch auf Nebengebührenzulage zum Ruhe- und Versorgungsgenuss begründen. Allerdings ist der in der Mehrleistungsvergütung für die Produktverantwortung enthaltene zeitliche Anteil nie quantifiziert worden, weshalb die zeitliche Komponente auch in der EZE keinen Niederschlag findet.

Bei den Vertragsbediensteten dagegen ist diese Zulage voll sozialversicherungspflichtig und bewirkt im Rahmen der Höchstbeitragsgrundlage zur Gänze einen Pensionsanspruch.

In der Gesamtbetrachtung erschien der Kontrollabteilung die Klassifizierung der Referenzzulage als Mehrleistungsvergütung für qualitative und quantitative Mehrleistungen fraglich. Wenngleich zwar nach der Definition des § 5 der Nebengebührenverordnung Mehrleistungsvergütungen für Leistungen gewährt werden, die über das vorgeschriebene Ausmaß der Arbeitszeit (quantitative Mehrleistungen) oder über den vom Beamten aufgrund seiner dienstrechtlichen Stellung zu erwartenden Wert seiner Arbeitsleistung (qualitative Mehrleistungen) hinausgehen und in den Rahmen der Dienstpflichten des Beamten fallen, oder mit seinem dienstlichen Wirkungskreis in unmittelbarem Zusammenhang stehen, so sind nach Meinung der Kontrollabteilung diese Kriterien anlassbezogen in Einzelfällen abzuwägen und zu beurteilen.

Bei den Referenten handelt es sich dagegen um eine Gruppe von Bediensteten, deren Stellung und Funktion in der MGO festgeschrieben ist. In diesem Rahmen sind sie mit leitenden Aufgaben für ihren Produktbereich betraut und letztlich auch in personeller Hinsicht für ihre Dienststelle fachverantwortlich. Unter diesem Aspekt wäre die Entschädigung der Referenten nach Ansicht der Kontrollabteilung nicht als Mehrleistungsvergütung, sondern tendenziell als Verwendungszulage (für das Tragen eines besonderen Maßes an Verantwortung für die Führung der Geschäfte der Allgemeinen Verwaltung) im Sinne des GehG 1956 zu sehen.

Resümierend empfahl die Kontrollabteilung, die bereits für das Jahr 2002 angekündigte Überarbeitung der Nebengebührenverordnung in die Wege zu leiten und in diesem Zusammenhang auch die finanzielle Entschädigung der Referenten für die ihnen übertragene Produktverantwortung besoldungsrechtlich neu zu evaluieren.

Das in dieser Angelegenheit angesprochene Amt für Personalwesen bemerkte dazu im Anhörungsverfahren, dass in der Anfangszeit der Einführung der Referenten mit Produktverantwortung in den neunziger Jahren und noch am Beginn dieses Jahrhunderts diese Positionen meistens mit ehemaligen Amtsvorständen besetzt gewesen seien, die ihre bisherige Leitungsfunktion aufgrund der Organisationsstrukturreform nicht mehr inne gehabt, ihre Leiterzulage jedoch nicht valorisiert weiter bezogen hätten. In den letzten Jahren seien die Positionen der Referenten mit Produktverantwortung sukzessive aber mit Mitarbeitern besetzt worden, die bisher keine Leitungsfunktion bekleidet hätten. Zudem sei ihre Verantwortung in den letzten Jahren laufend gestiegen und rechtfertige in zunehmenden Maße ihre Einstufung als qualifizierte Führungskräfte. Es sei daher angedacht, im Rahmen der Überarbeitung der Leiterzulagenverordnung dieser Entwicklung der letzten Jahre Rechnung zu tragen.

Schuldenstand

Zu Jahresbeginn 2011 betrug der Schuldenstand € 14.855,89 Tsd., der sich durch planmäßige Tilgungen (ohne Zinsen und Nebenkosten) in der Höhe von € 563,16 Tsd. bis zum 31.12.2011 auf ein Ausmaß von € 14.292,73 Tsd. verringert hat. Im Haushaltsjahr 2011 gab es keine Neuaufnahmen, so dass die Reduzierung des Schuldenstandes exakt den Tilgungen 2011 entsprochen hat.

Entwicklung des Schuldenstandes

Eine differenzierte Analyse der Entwicklung des Schuldenstandes im Jahr 2011, und zwar nach den Schuldenarten mit ihren unterschiedlichen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadtgemeinde Innsbruck – d.h. nach der Bedeckung des Schuldendienstes – zeigte, dass der Schuldenstand im Jahr 2011 bei allen Schuldenarten verkleinert werden konnte, wobei der größte Rückgang bei der den öffentlichen Haushalt am meisten belastenden Schuldenart 1 zu verzeichnen war.

Kapitaltilgung und Zinsen

Der in den vergangenen Jahren festgestellte konstante Rückgang sowohl der Höhe der Kapitaltilgung als auch der Belastung aus Zinsen plus Nebenkosten hat auch im Jahr 2011 angehalten.

Pro-Kopf-Verschuldung

Im dreijährigen Zeitvergleich (Beobachtungszeitraum 2009 bis 2011) ist der Schuldenstand um € 1.384,80 Tsd., das entspricht 8,83 %, gesunken. Analog dazu hat sich auch die Pro-Kopf-Verschuldung von € 0,11 Tsd. im Jahr 2009 auf € 0,10 Tsd. im Jahr 2011 reduziert, was einer Verbesserung um € 0,01 Tsd. bzw. 9,09 % entspricht. (Bei dieser Berechnung der Pro-Kopf-Verschuldung hat die Kontrollabteilung den Bevölkerungsstand per 1. Dezember 2011 mit Erst- und Zweitwohnsitz im Ausmaß von 144.805 Einwohnern berücksichtigt.)

Endtilgungsjahre

Die Beurteilung des Schuldenstandes per 31.12.2011 im Hinblick auf das jeweilige Ablaufjahr (Endtilgungsjahr) machte deutlich, dass ein Anteil von 0,86 % (€ 122,73 Tsd.) des Schuldenstandes 2011 bis ins Jahr 2014 (Restlaufzeit 0 – 5 Jahre) getilgt sein wird. In den mittleren Laufzeitenbereich (6 – 10 Jahre Restlaufzeit bzw. Endtilgungsjahr 2021) fallen 5,79 % (€ 827,67 Tsd.) des Schuldenstandes 2011. Beim Großteil der Schulden per 31.12.2011 (€ 13.342,33 Tsd. bzw. 93,35 %) beträgt die Restlaufzeit über 10 Jahre (Endtilgungsjahre 2022 – 2039).

Zuordnung zum Gläubiger

Vom Gesamtschuldenstand per 31.12.2011 im Ausmaß von € 14.292,73 Tsd. entfallen insgesamt € 13.524,33 Tsd. auf – vom Land Tirol gewährte – langfristige Wohnbauförderungsdarlehen und

€ 768,40 Tsd. auf Geldmittel, die von inländischen Finanzunternehmungen (Banken, Versicherungsgesellschaften u.a.m.) zur Verfügung gestellt worden sind und eher kurzfristigen bis mittelfristigen Charakter aufweisen.

Freie Finanzspitze Im Haushaltsjahr 2011 ist eine Freie Finanzspitze in Höhe von € 13.429,7 Tsd. erwirtschaftet worden. Das Ergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr (€ 17.715,9 Tsd.) um € 4.286,2 Tsd. bzw. ca. 24,2 % verringert.

Fortdauernde Gebarung Der Schuldendienst (Zins- sowie Kapitalrückzahlungen) können weiterhin vollständig aus dem Ergebnis der fortdauernden Gebarung bedient werden. Außerdem war es durch das Erreichen der Freien Finanzspitze möglich, neben der Bedeckung von Nachtragskrediten auch Rücklagenzuführungen vorzunehmen.

4 Außerordentlicher Haushalt

Generelle Grundsätze für die Mittelanmeldung im AO-Haushalt Der vom Gemeinderat beschlossene AO-Haushalt 2010 stellte den unmittelbaren, fortzuschreibenden Ausgangspunkt für den über Auftrag der Frau Bürgermeisterin zu erstellenden Investitionsplan 2011 bis 2014 dar, der wiederum in direktem Zusammenhang mit den AO-Haushalten 2011 und 2012 (Doppelbudget) zu sehen ist. Für die Anmeldung der einzelnen Jahresansätze der AO-Haushalte 2011 und 2012 hat die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft allgemeine Grundsätze erarbeitet, die als strikte Vorgaben unbedingt zu beachten sind und deshalb alljährlich wiederholend – für die Jahre 2011 und 2012 mit Rundschreiben vom 08.06.2010, Zl. IV – 5602/2010 – u.a. auch den einzelnen Magistratsabteilungen zur Kenntnis gebracht werden. Einen wesentlichen Grundsatz bildet jener der „Ausgabenorientierung“, wonach Ansätze ausschließlich nach der voraussichtlichen Gesamtausgabe des Haushaltsjahres auszurichten sind. Es dürfen also nur diejenigen Vorhaben mit jenen Beträgen in den AO-Haushalt aufgenommen werden, deren Ausgabe im betreffenden Haushaltsjahr mit Sicherheit zu erwarten ist. Neben weiteren Grundsätzen, wie beispielsweise der „Projektreife“ (= die angemeldeten Vorhaben müssen in formeller und materieller Hinsicht eine dem Ausgabenansatz adäquate Ausführungsreife aufweisen) oder dem „Finanzierungsrahmen“ (= der Bedeckungsplan für den AO-Voranschlag wird in Übereinstimmung mit dem Investitionsplan festgelegt), ist vor allem auch jener der „Bewirtschaftung“ von Vorhaben des AO-Haushaltes von entscheidender Bedeutung.

Kreditreste aus dem AO-Haushalt 2010 Analog dem Ordentlichen Haushalt erfolgt die Bewirtschaftung nach dem Prinzip der Fälligkeit und ist in qualitativer und quantitativer Hinsicht strikt nach den beschlossenen Ansätzen auszurichten. Nachträge zu den Ausgabenansätzen sind jedenfalls nur dann zulässig, wenn zur Wahrung des Gesamtfinanzierungsrahmens bei anderen Ausgabenposten entsprechende Einsparungen lukriert werden können oder Mehrerlöse bei den AO-Einnahmen sichergestellt sind. Im Zusammenhang damit ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Pkt. 10 der Ausführungsbestimmungen für die Voranschläge 2011 und 2012 Ausgabemittel des AO-Voranschlages, über die am Ende des Rechnungsjahres noch nicht verfügt ist, grundsätzlich als verfallen gelten. Der Gemeinderat kann jedoch über Antrag des Ausschusses für Finanzen und Subventionen in begründeten Fällen über deren weitere Verwendung nach

Abschluss der Kassen- und Rechnungsbücher, d.h. eine Übertragung auf das Folgejahr, verfügen. Allerdings dürfen Überträge nur in dem im Folgejahr unbedingt benötigten Ausmaß beantragt werden, wobei auch die Ansätze des Folgejahres mitberücksichtigt werden müssen. Von der MA IV wird jedes begründete Ansuchen auf seine tatsächliche Notwendigkeit überprüft, bevor es an den Ausschuss für Finanzen und Subventionen weitergeleitet wird.

Die MA IV – Finanzverwaltung und Wirtschaft hat im Rahmen der Erstellung der AO-Budgets für die Jahre 2011 und 2012 (Doppelbudget) am 10.02.2011 unter der Geschäftszahl IV – 16186/2010 eine mit den Anordnungsberechtigten abgestimmte Liste der aus sachlichen Gründen unbedingt notwendigen Überträge aus dem AO-Haushalt 2010 in den AO-Haushalt 2011 in der Höhe von € 2,19 Mio. und in den AO-Haushalt 2012 in der Höhe von € 0,33 Mio., das heißt Gesamtüberträge im Ausmaß von € 2,52 Mio., vorgeschlagen. In weiterer Folge hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 24.03.2011 den Antrag des Ausschusses für Finanzen und Subventionen vom 15.03.2011 zur Übertragung von nicht verbrauchten Kreditresten aus den Ansätzen 2010 in den AO-Haushalt 2011 im Ausmaß von € 2,19 Mio. bzw. € 0,33 Mio. in den AO -Haushalt 2012 angenommen und die Bedeckung dieser Überträge im Gesamtbetrag von € 2,52 Mio. aus der Rücklage des AO-Haushaltes genehmigt. Die Kontrollabteilung stellte in diesem Zusammenhang fest, dass der Übertrag der nicht verbrauchten Ansätze aus dem Rechnungsjahr 2010 in die Haushaltsjahre 2011 und 2012 wiederum verringert werden konnte und im Vergleich der letzten fünf Jahre am geringsten ausgefallen ist.

Folgeausgaben bzw. Folgeeinnahmen

Eine Grundlage für die jährliche Budgeterstellung im AO-Haushalt bildet der jeweilige Investitionsplan, in dem sämtliche durchzuführenden Projekte detailliert dargestellt werden. Nach den für die Erstellung des Investitionsplanes festgelegten Richtlinien sind die Mittelanmelder u.a. verpflichtet, für neue bzw. alle noch nicht begonnenen Vorhaben ab einem Gesamtinvestitionsvolumen von € 750.000,00 unbedingt für jedes einzelne dieser Vorhaben die zu erwartenden Folgeausgaben bzw. -einnahmen, aufgeteilt auf die angegebenen Jahre, zu ermitteln und bekannt zu geben.

Die Kontrollabteilung hat bereits in ihren früheren Berichten diese Problematik erörtert und auch darauf hingewiesen, dass die Bekanntgabe der Folgeausgaben bzw. -einnahmen für die politische Entscheidung, ob ein künftiges Projekt tatsächlich verwirklicht werden soll, eine wesentliche Grundlage darstellt. Eine ähnliche Feststellung hat auch der Bundesrechnungshof in der Vergangenheit in der Weise getroffen, als er seinerzeit darauf verwiesen hatte, dass ohne Bekanntgabe dieser Beträge eine wichtige Entscheidungsgrundlage fehlen würde.

Eine stichprobenartige Prüfung der einschlägigen Unterlagen für das Jahr 2011 ergab, dass diese Auflage mehrfach nicht beachtet worden ist. Im Rahmen einer in dieser Angelegenheit abgehaltenen Besprechung in der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft argumentierte der zuständige Sachbearbeiter gegenüber der Kontrollabteilung, dass eventuelle Folgeausgaben und/oder -einnahmen mancher Projekte äußerst schwierig oder in Einzelfällen überhaupt nicht abschätzbar bzw. zu quantifizieren seien. Dieser Argumentation konnte die Kontrollabteilung durchaus folgen, erinnerte in diesem Zusammen-

hang allerdings auch an die von der MA IV jährlich verlautbarten Grundsätze für die Erstellung eines Investitionsplanes. Dort wird nämlich regelmäßig (konkret im Prüfungsjahr für den Investitionsplan 2011 bis 2014 unter der Geschäftszahl IV – 5602/2010 in Pkt. 2.4 – Folgeausgaben/Folgeeinnahmen) unter Hinweis auf diesbezügliche Feststellungen des Bundesrechnungshofes und der Kontrollabteilung ausdrücklich festgehalten, dass „ohne Bekanntgabe dieser Beträge eine wesentliche Entscheidungsgrundlage fehlt und solche Projekte von der MA IV nicht in den Investitionsplan aufgenommen werden“.

Doppelbudget für die AO-Haushalte 2011 und 2012

Die abschließende Behandlung bzw. zweite Lesung des Doppelbudgets für die AO-Haushalte 2011 und 2012 fand in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Subventionen am 16.11.2010 statt. Dabei wurden diverse Änderungen behandelt und einer endgültigen Lösung zugeführt. Der überarbeitete Voranschlagsentwurf ist anschließend zur weiteren Behandlung und Genehmigung dem Gemeinderat zugewiesen und von diesem in seiner Sitzung am 10.12.2010 beschlossen worden. Das endgültige Budget im AO-Haushalt 2011 sah Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von € 52,89 Mio. vor, jenes im AO-Haushalt 2012 war mit Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von € 50,41 Mio. fixiert worden.

Voranschlag AO-Haushalt 2011

Die MA I (wie bereits in den vergangenen Jahren) und auch die MA V hatten keine Mittel für den AO-Haushalt 2011 angemeldet, das AO-Budget 2011 wurde nur im Rahmen der MA II, III und IV abgewickelt, wobei die MA II 0,1 % (€ 0,05 Mio.), die MA III 26,2 % (€ 13,85 Mio.) und die MA IV 73,7 % (€ 38,99 Mio.) des AO-Haushaltes 2011 zu bearbeiten hatten.

Eine differenzierte Betrachtung des Budgets des AO-Haushaltes 2011 gegliedert nach Gruppen – das entspricht nach funktionellen Gesichtspunkten jenen Aufgaben, die von den Gebietskörperschaften zu besorgen sind – zeigte, dass der Großteil des Voranschlages des AO-Haushaltes 2011 für die Gruppe 8 – Dienstleistungen (€ 30,09 Mio.) und die Gruppe 6 – Straßen- und Wasserbau, Verkehr (€ 12,72 Mio.) vorgesehen war.

Eine grobe Unterteilung des AO-Haushaltes 2011 im Hinblick auf den Verwendungszweck der präliminierten Mittel ließ erkennen, dass mit einem Betrag von € 25,35 Mio. nahezu die Hälfte des AO-Voranschlages 2011 für Ausgaben im Rahmen der Beteiligungen und ein weiterer wesentlicher Teil mit € 8,39 Mio. für Straßen und Wege gebunden war. Das Budget für Wasser- und Lawinenschutzbauten in der Höhe von € 3,89 Mio. rangierte an dritter Stelle des AO-Haushaltes 2011.

Das Präliminare für das Jahr 2011 in der Höhe von € 52,89 Mio. erhöhte sich durch den Übertrag von nicht verbrauchten Ansätzen des Jahres 2010 um € 2,19 Mio. und durch die im Jahr 2011 bewilligten Nachtragskredite um weitere € 12,57 Mio., so dass im Berichtsjahr im AO-Haushalt ein Gesamtvolumen von € 67,65 Mio. zur Verfügung stand.

Rechnungsabschluss
des AO-Haushaltes
2011

Das im Rechnungsabschluss 2011 ausgewiesene Anordnungssoll im AO-Haushalt betrug € 52,19 Mio., womit aus der ursprünglich im Berichts-jahr für den AO-Haushalt zur Verfügung stehenden Finanzmasse (€ 67,65 Mio.) nicht verbrauchte Kreditreste in Höhe von € 15,46 Mio. verblieben sind.

Abweichungen
zwischen Voranschlag
und Rechnung 2011
im AO-Haushalt –
Mehrausgaben und
Minderausgaben

Die größten Abweichungen in absoluten Zahlen zwischen Voranschlag und Rechnung 2011 des AO-Haushaltes zeigten sich in Form von Mehrausgaben in der Gruppe 8 – Dienstleistungen mit + € 5,67 Mio. bzw. + 18,84 % und in Form von Minderausgaben in der Gruppe 6 – Straßen- und Wasserbau, Verkehr mit - € 5,52 Mio. bzw. - 43,40 %.

In der Gruppe 8 resultierten die Mehraufwendungen 2011 primär aus den im UA 846000 – Wohn- und Geschäftsgebäude abgewickelten Grundstücksgeschäften mit € 8,25 Mio. (VA 2011: € 0,50 Mio.), wobei hier allein für den Erwerb der Baurechtsliegenschaft „Parkhaus Markthalle“ € 5,22 Mio. und weitere € 3,03 Mio. für einen Baukostenzuschuss an die Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG zum Erwerb eines Baurechtes in der Matthias-Schmid-Straße 12 (WUB Skatehalle) aufgewendet worden sind. Allerdings liegen diesen Voranschlagsüberschreitungen entsprechende Bewilligungen des Stadtsenates und Gemeinderates zugrunde.

Die Einsparungen in der Gruppe 6 sind vorwiegend auf Minderausgaben im UA 610000 – Bundesstraßen, und dort konkret auf die Vp. 002100 – Ausbau Innsbruck Süd mit - € 0,70 Mio. oder die Vp. 002273 – Grundeinlösung Straßengrund mit - € 1,04 Mio. zurückzuführen. Betragsmäßig erwähnenswert ist an dieser Stelle auch der UA 630000 – Bundesflüsse mit seiner Vp. 006100 – Innverbauung. Für dieses Projekt wurden nämlich von den im AO-Haushalt 2011 budgetierten Mitteln (€ 1,50 Mio.) lediglich € 0,11 Mio. verwendet und somit das Präliminare um € 1,39 Mio. unterschritten.

Überträge von
Kreditresten in den
AO-Haushalt 2012

Die nicht verbrauchten Kreditreste in der Höhe von € 15,46 Mio. resultierten aus einer Mehrzahl noch nicht abgeschlossener bzw. nicht begonnener Vorhaben. Die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft hat im Einvernehmen mit den Fachabteilungen auf diesen Umstand Bedacht genommen und den aus sachlichen Gründen unbedingt notwendigen Übertrag von Resten aus dem Jahr 2011 in Höhe von € 2,42 Mio. in den AO-Haushalt 2012 vorgeschlagen. In weiterer Folge hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 29.03.2012 den Antrag des Ausschusses für Finanzen und Subventionen vom 20.03.2012 zur Übertragung von nicht verbrauchten Kreditresten aus den Ansätzen 2011 in den AO-Haushalt 2012 im Betrag von € 2,42 Mio. angenommen und die Bedeckung dieses Übertrages aus der Rücklage des AO-Haushaltes genehmigt. Ein weiterer Betrag in der Höhe von € 0,33 Mio. ist bereits mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.03.2011 aus dem Jahr 2010 in das Jahr 2012 übertragen worden, so dass insgesamt Kreditreste in der Höhe von € 2,75 Mio. in den AO-Haushalt 2012 vorgetragen worden sind.

Problematik der
Übertragbarkeit von
Ansätzen des
AO-Haushaltes

Die Kontrollabteilung stellte im Zusammenhang mit den aus den Vorjahren abzuarbeitenden Resten einerseits fest, dass die Überträge der nicht verbrauchten Ansätze aus den Haushaltsjahren 2007 bis 2010 ständig rückläufig waren und erst die Überträge von nicht verbrauchten Kreditresten aus den Ansätzen 2011 in den AO-Haushalt 2012 gering-

fällig aufgenommen haben. Andererseits war auch im Jahr 2011 wieder bemerkenswert, dass vereinzelt Kreditreste entgegen den Ausführungsbestimmungen für die jährlichen Voranschläge über mehrere Jahre vorgetragen worden sind. Eine zeitliche Beschränkung der Übertragung der Ausgabemittel des AO-Haushaltes ergibt sich jedoch zwingend aus Pkt. 10 (Überwachung von Ausgaben) der Ausführungsbestimmungen für den Voranschlag 2011 und 2012 (Doppelbudget) bzw. aus der zur Erstellung der Haushaltsrechnung 2011 getroffenen Verfügung der Frau Bürgermeisterin vom 20.12.2011, Zl. IV-11796/2011, wonach eine Fortschreibung lediglich in das Folgejahr vorgesehen ist. Die Kontrollabteilung hat bereits in Vorjahren diese Problematik behandelt und in den jeweiligen Anhörungsverfahren von der zuständigen MA IV Unterstützung erhalten. Allerdings wurde damals wie nunmehr aktuell von der MA IV sowohl auf die Möglichkeit eines mehrmaligen Übertrages in begründeten Einzelfällen hingewiesen als auch erklärt, dass politische Aspekte zu beachten wären. Darüber hinaus argumentierte die MA IV, dass die Zahlungen bei Bauvorhaben nach Baufortschritt erfolgen und dadurch auch eine teilweise Übertragung eines Ansatzes notwendig werden könne.

Nicht begonnene Projekte

Die Kontrollabteilung bemerkte ergänzend, dass im Berichtsjahr in Summe 17 Projekte des AO-Haushaltes 2011 mit einem Volumen von € 1,70 Mio. , das entspricht 3,21 % des Voranschlagsbetrages im AO-Haushalt 2011, überhaupt nicht in Angriff genommen bzw. die dafür präliminierten Mittel nicht beansprucht worden sind. Darüber hinaus war auch auffällig, dass zwei weitere Projekte des AO-Haushaltes 2011 nicht begonnen bzw. die dafür vorgesehenen Mittel in der Höhe von € 0,13 Mio. nicht verwendet worden sind, obwohl die dafür erforderlichen Mittel bereits über Beschluss des Gemeinderates vom 24.03.2011 als nicht verbrauchte Kreditreste aus dem AO-Haushalt 2010 in den AO-Haushalt 2011 übertragen worden sind.

Bedeckung der Ausgaben des AO-Haushaltes 2011

Zur Bedeckung der Ausgaben des AO-Haushaltes 2011 waren keine Fremdmittel notwendig, die Finanzierung der Projekte des AO-Haushaltes 2011 in der Höhe von € 52,19 Mio. erfolgte ausschließlich aus Eigenmitteln und (projektbezogenen) Bundes- und Landeszuschüssen.

5 Kassenlage

Kassengebarung, Kassenbestand

Die Kassengebarung für das Rechnungsjahr 2011 wurde mit 29.02.2012, somit fristgerecht im Sinne des IStR 1975, abgeschlossen. Eine Zusammenführung der Kassenbestände zum Abschlusstag 29.02.2012 zeigte die Übereinstimmung zwischen der Summe der schließlichen Kassenbestände laut Sachbuchführung und der von der Stadtkasse tatsächlich ermittelten Geldbestände.

Prüfung Stadtkassa

Darüber hinaus führte die Kontrollabteilung am 29.08.2012 eine unvermutete Revision der Stadtkassa durch. Der Kassensollstand stimmte mit dem Kassensollstand überein. Eine diesbezügliche Niederschrift wurde der Frau Bürgermeisterin am 30.08.2012 unter der Geschäftszahl KA-08039/2012 übermittelt.

6 (Kennzahlen-)Analyse Rechnungsquerschnitt 2011

Allgemeines zum Rechnungsquerschnitt

Der Rechnungsquerschnitt gemäß Anlage 5b der VRV i.d.F. BGBl. II Nr. 118/2007 gibt in verdichteter Form den Rechnungsabschluss wieder. Die jeweilige Bezeichnung als „Querschnitt“ basiert auf dem Umstand, dass dieser sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Ordentlichen und des Außerordentlichen Haushalts ausgehend von festgelegten Einnahmen- und Ausgabenarten über alle Ansätze der funktionalen Gliederung in einem Betrag abbildet.

Kennzahlen anhand KDZ-Quicktest

Ausgehend vom Rechnungsquerschnitt des Haushaltsjahres 2011 ermittelte die Kontrollabteilung die vom KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung bzw. der KDZ Managementberatungs- und Weiterbildungs GmbH entwickelten Kennzahlen des so genannten „KDZ-Quicktests“.

Um maßgebliche Entwicklungen und Tendenzen im Zeitablauf erkennbar zu machen, wurden auch die Kennzahlen aus den jeweiligen Rechnungsabschlüssen bzw. -querschnitten für die Haushaltsjahre 2002 bis 2010 (10-jähriger Vergleichszeitraum) dargestellt.

Öffentliche Sparquote (ÖSQ)

Die Öffentliche Sparquote (ÖSQ) gibt das Verhältnis zwischen dem Saldo 1 – Ergebnis der laufenden Gebarung (KZ 91) und der Summe der Ausgaben der laufenden Gebarung (KZ 29) ohne Berücksichtigung der Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (A 85 – 89) an.

Diese Kennzahl wird in der Weise interpretiert, dass je höher der Wert liegt, desto mehr Mittel stehen zur (teilweisen) Finanzierung der Ausgaben der Vermögensgebarung zur Verfügung.

Im Haushaltsjahr 2011 ergab sich eine ÖSQ in Höhe von 7,69 % (2010: 8,95 %) bzw. ein Ergebnis der laufenden Gebarung in Höhe von € 20,50 Mio. (2010: € 22,92 Mio.).

Eigenfinanzierungsquote (EFQ)

Die Eigenfinanzierungsquote (EFQ) gibt an, in welchem Ausmaß die Ausgaben der laufenden Gebarung (KZ 29) und die Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (KZ 49) durch Einnahmen der laufenden Gebarung (KZ 19) und Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (KZ 39) gedeckt sind.

Werte über 100 % bedeuten, dass Mittel zur Schuldenreduzierung bzw. zum Aufbau von Rücklagen zur Verfügung stehen. Werte unter 100 % bedeuten im Umkehrschluss, dass die Finanzierung der angesprochenen Ausgaben durch Finanztransaktionen (z.B. Rücklagenauflösungen, Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren, Schuldenaufnahmen usw.) zu erfolgen hat.

Für das Haushaltsjahr 2011 errechnete sich eine „negative“ Eigenfinanzierungsquote von 95,21 % (2010: ebenfalls „negative“ EFQ von 94,80 %). Trotz dieser deutlich unter der 100 %-Marke liegenden EFQ des Jahres 2011 merkte die Kontrollabteilung an, dass es im Haushaltsjahr 2011 zu keiner Neuaufnahme von Schulden gekommen ist. Die Ausgaben des AO-Haushaltes sind einerseits durch (projektbezogene) Bundes- und Landeszuschüsse und andererseits aus Eigenmitteln der Stadt Innsbruck finanziert worden.

Schuldendienstquote (SDQ)

Die Schuldendienstquote (SDQ) sagt aus, welcher prozentuale Anteil der öffentlichen Abgaben (Eigene Steuern – KZ 10, Ertragsanteile – KZ 11 und Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen – KZ 12) für den Schuldendienst, also Kapital- und Zins-tilgung, aufgewendet werden muss.

Für das Jahr 2011 beläuft sich die SDQ auf einen Wert von 0,26 % (2010: 0,38 %) der öffentlichen Abgaben.

Im Zeitvergleich findet der kontinuierliche Schuldenabbau (Gesamt-schuldenstand per 31.12.2011 € 14,29 Mio.) auch seinen Niederschlag in einer stetigen Verbesserung der Schuldendienstquote.

Verschuldungsdauer (VSD)

Die Verschuldungsdauer (VSD) gibt an, wie lange die Rückzahlung der bestehenden Schulden (und schuldenähnlichen Verpflichtungen wie bspw. offene Leasingverpflichtungen) theoretisch auf Basis des Ergeb-nisses der laufenden Gebarung (KZ 91) dauert.

Im Vergleich zum Vorjahr (VSD 2010: 0,65 Jahre) kam es bei dieser Kennzahl im Haushaltsjahr 2011 zu einer Steigerung auf einen Wert von 0,70 Jahren. Diese Erhöhung der VSD ergibt sich rechnerisch trotz eines sinkenden Gesamtschuldenstandes (2010: € 14,86 Mio.; 2011: € 14,29 Mio.) aufgrund der Reduktion des Ergebnisses der la u-fenden Gebarung (2010: € 22,92 Mio.; 2011: € 20,50 Mio.)

Quote Freie Finanzspitze (FSQ)

Als Verhältnis zwischen der Freien Finanzspitze und der Summe der laufenden Einnahmen (KZ 19) ohne Berücksichtigung der Gewinnent-nahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (A 85 – 89) (KZ 17) ergibt sich die Quote der Freien Finanzspitze.

Im Haushaltsjahr 2011 belief sich die FSQ auf 4,68 % (2010: 6,35 %) der laufenden Einnahmen.

Maastricht-Ergebnis – Gesamtbetrachtung

Im Jahr 2011 ergibt sich – nach Maastricht-Defiziten in den vergangenen beiden Haushaltsjahren 2009 (€ - 7.153,0 Tsd.) und 2010 (€ - 6.446,3 Tsd.) – wiederum ein Maastricht-Überschuss in Höhe von € 2.497,9 Tsd. Das Maastricht-Ergebnis des Jahres 2011 ist im Vergleich zum Vorjahr somit um € 8.944,2 Tsd. besser ausgefallen. Die Ergebnisve-rbesserung ist dabei insbesondere in einer Reduzierung des Finanzie-rungsbedarfes im Bereich der Vermögensgebarung begründet.

Maastricht-Ergebnis – Ergebnis der laufenden Gebarung

Als Saldo zwischen den Einnahmen in Höhe von € 286.207,2 Tsd. (2010: € 278.218,7 Tsd.) und den Ausgaben in Hö he von € 254.164,6 Tsd. (2010: € 243.908,1 Tsd.) der laufenden Gebarung errechnet sich als Ergebnis der laufenden Gebarung ein Betrag in Höhe von € 32.042,6 Tsd. (2010: € 34.310,6 Tsd.). Im Vergleich zum Vorjahr ve-r-ringerte sich dieser Wert um € 2.268,0 Tsd.

Maastricht-Ergebnis – Ergebnis der Vermögensgebarung

Das Ergebnis der Vermögensgebarung belief sich im Jahr 2011 auf € - 11.632,4 Tsd. (2010: € - 21.250,4 Tsd.). Somit war im Rechnungs-abschluss 2011 zur Finanzierung der Vermögensgebarung ein um € 9.618,0 Tsd. niedrigerer Finanzierungsbedarf als im 2010 zu ver-zeichnen.

Maastricht-Ergebnis –
Überrechnung
Jahresergebnis
Abschnitte 85 – 89

Die Einbeziehung des Jahresergebnisses aus den Abschnitten 85 – 89 erfolgte im Haushaltsjahr 2011 mit einem Betrag von € - 17.912,3 Tsd. Im Vergleich zum Vorjahr (€ - 19.506,5 Tsd.) war aus dem Saldo der Abschnitte 85 – 89 somit ein um € 1.594,2 Tsd. niedrigerer Betrag zu berücksichtigen.

Maastricht-Schulden

Der Maastricht-Schuldenstand per 31.12.2011 wurde von € 23,1 Tsd. zum Ende des Jahres 2010 auf € 18,4 Tsd. gesenkt.

7 Vermögens- und Schuldenrechnung

Rechtsgrundlage

In Anlehnung an die bundesrechtlichen Vorschriften (VRV) hat die Stadt Innsbruck gemäß § 71 Abs. 2 IStR der Haushaltsrechnung (Jahresrechnung) eine Vermögensrechnung anzuschließen, in welcher der Anfangsbestand, die Veränderungen und der Endstand des Vermögens und der Schulden der Stadt nachzuweisen sind.

Veröffentlichungspflicht

Die Vermögensrechnung 2011 lag in der Zeit vom 07.05.2012 bis einschließlich 21.05.2012 zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Somit ist der Veröffentlichungspflicht in Bezug auf den Vermögens- und Schuldennachweis des Jahres 2011 entsprochen worden.

Gliederung

Die Einschau in die vorgelegte Vermögensrechnung 2011 zeigte, dass sich die Gliederung der Aktiv- und Passivposten des Vermögens- und Schuldennachweises der Stadt Innsbruck an den gemäß § 224 Abs. 2 UGB gesondert auszuweisenden Bilanzposten orientiert hat und somit an das Unternehmensrecht angeglichen worden war.

Der Vermögens- und Schuldennachweis knüpfte an die Daten des Vorjahres an und wies sämtliche Vermögensgegenstände, Kassenbestände, Rücklagen, Verbindlichkeiten sowie Rechnungsabgrenzungsposten der Stadtgemeinde Innsbruck zum Stichtag 31.12.2011 aus.

8 Voranschlagsunwirksame Gebarung

Voranschlagsun-
wirksame Gebarung

Gemäß § 17 Abs. 2 Z 12 VRV ist dem jeweiligen Rechnungsabschluss ein Nachweis der voranschlagsunwirksamen Gebarung, gegliedert nach den während des Finanzjahres geführten Konten, anzuschließen.

Im Rahmen der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2011 hat die Kontrollabteilung wiederum stichprobenartig Einsicht in Teilbereiche der voranschlagsunwirksamen Gebarung genommen. Die nachstehend angeführten ausgaben- sowie einnahmenseitigen Kassenreste konnten nach Recherchen der Kontrollabteilung unter Rücksprache mit den zuständigen Dienststellen verifiziert werden.

Vp.	Bezeichnung	Kassenrest 2011 in €
9/-287470/11	Besoldung, Ref. Schulwarte Personalkosten AA. 50	4.034,97
9/-287400/11	Besoldung, verschiedene Vorschüsse	5.613,60
0/+365900/900	Gemeindeabgaben Steuerkasse-Überzahlungen AA. 196	-662.304,20

Im Fall der Vp. 0/+365900/900 – Gemeindeabgaben Steuerkasse-Überzahlungen wurde von der Kontrollabteilung empfohlen, eine Prüfung vorzunehmen, ob und unter welchen gesetzlichen Voraussetzungen eine „Bereinigung“ der entstandenen Überzahlungen (bzw. allfälliger Teile davon) durch Zuführung an den Ordentlichen Haushalt vorgenommen werden kann.

Im Anhörungsverfahren wurde dazu mitgeteilt, dass aufgrund der mit der Kontrollabteilung im Zuge der gegenständlichen Prüfung geführten Gespräche zwischen den Ämtern Rechnungswesen und Gemeindeabgaben bereits vereinbart worden sei, die bestehenden Guthaben daraufhin zu überprüfen, ob eine Rückzahlung der Guthaben aus rechtlichen (Kleinbeträge) oder tatsächlichen Gründen überhaupt (noch) möglich wäre. Soweit Guthaben auf laufenden Abgabekonten bestehen, werden die Abgabepflichtigen auf den Abgabenbescheiden bzw. durch die Übermittlung von Buchungsmitteilungen bei Selbstbemessungsabgaben über allfällige Guthaben informiert und wird ihnen damit die Möglichkeit zur Stellung eines Rückzahlungsantrages gegeben.

9 Haftungen der Stadtgemeinde Innsbruck

Haftungsnachweis

Entsprechend § 17 Abs. 2 Z 8 VRV ist dem Rechnungsabschluss ein „Nachweis des Standes an Haftungen am Beginn des Finanzjahres, die Veränderungen während des Finanzjahres (Zugänge und Abgänge) und der Stand am Schluss des Finanzjahres“ anzuschließen.

Zum Stichtag 31.12.2011 bestanden dem Haftungsnachweis folgend aus Sicht der Stadt Innsbruck Haftungen im Ausmaß von insgesamt € 197.077.302,88. Gegenüber dem Vorjahr (€128.084.373,18) bedeutet das eine Erhöhung um 53,87 % bzw. € 68.992.929,70.

Neue Haftungsübernahmen

Dieser deutlichen Steigerung liegen im Vergleich zum Vorjahr folgende fünf neu von der Stadtgemeinde Innsbruck übernommene Haftungen zugrunde, wobei die betraglich höchste neu eingegangene Garantie (€ 61.358.202,00 per 31.12.2011) die IKB AG betrifft:

- a. Ausfallhaftung gem. § 1356 ABGB für ein von der IIG & Co KG zur Teilfinanzierung der Sanierung der Wohnhausanlage Defreggerstraße 34 beanspruchtes Darlehen.
- b. Ausfallhaftung gem. § 1356 ABGB für ein von der IIG & Co KG zur Finanzierung des Lifteinbaues in der Wohnhausanlage Roseggerstraße 7 – 17 aufgenommenes Darlehen.
- c. Ausfallhaftung gem. § 1356 ABGB für ein von der WEG Roseggerstraße 3/5 (vertreten durch die IISG) zur Finanzierung des Lifteinbaues beanspruchtes Darlehen.
- d. Garantie(n) (in US-Dollar) gegenüber einer Bank im Zusammenhang mit Cross-Border-Leasing-Geschäften (CBL) der IKB AG.
- e. Bürge- und Zahlerhaftung gemäß § 1357 ABGB für einen Investitionskredit der Congress und Messe Innsbruck GmbH (COME) zur teilweisen Finanzierung der Sanierungs- und Zu- bzw. Umbaumaßnahmen der Messe Innsbruck.

Hinsichtlich der durch die Stadt Innsbruck neu übernommenen Haftungen bestätigte die Kontrollabteilung, dass in allen Fällen die gemäß § 78 Abs. 1 IStR erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen der Tiroler Landesregierung eingeholt worden sind.

Aufteilung nach Rechtsträger

Mit einem betragslichen Anteil von ca. 47 % entfällt der Großteil der übernommenen Bürgschaften und Garantien auf Haftungen bezüglich der IKB AG. Ein Anteil von ca. 41 % betrifft Darlehen der IIG & Co KG und von durch die IISG verwalteter Wohnungseigentumsgemeinschaften (WEGs). Ca. 6 % der von der Stadt Innsbruck übernommenen Haftungen sind Ausleihungen der Abfallbehandlung Ahrental GmbH (AAG) zuzurechnen. Ca. 2 % des Haftungsvolumens per 31.12.2011 sind der Innsbrucker Stadtbau zuordenbar. Weitere 2 % der übernommenen Haftungen entfallen auf das „Haus St. Josef am Inn“. Bei den restlichen ca. 2 % handelt es sich im Wesentlichen um Haftungsübernahmen für die COME, die IVB, den Alpenzoo sowie sozial tätige Vereine (als Betreiber von bspw. Behinderten- und Seniorenheimen usw.).

Garantie(n) im Zusammenhang mit CBL-Geschäften der IKB AG – betragslicher Ausweis per 31.12.2011 – Empfehlung(en)

Im Hinblick auf den Ausweis der CBL-Garantie(n) für die IKB AG im Haftungsnachweis der Stadt Innsbruck bemängelte die Kontrollabteilung einerseits, dass sich die Ermittlung des relevanten Haftungsbetrages nicht auf den für den Nachweis über den Stand an Haftungen geltenden Stichtag 31.12.2011, sondern den 02.01.2012 bezieht. Andererseits wurde zur Ermittlung des maßgeblichen Euro-Gegenwertes ein Dollar-Wechselkurs per 06.01.2012 von 1,2776 herangezogen. Der Dollar-Tagesschlusskurs per 30.12.2011 (Freitag) wäre allerdings bei 1,2960 gelegen. Dies hätte sich auf den Haftungsbetrag in der Weise ausgewirkt, als sich zum Bewertungsstichtag 31.12.2011 rechnerisch ein um ca. € 871.000,00 niedrigerer Euro -Gegenwert ergeben hätte. Für die Haftungsnachweise der Jahresrechnungen 2012 und 2013 der Stadt Innsbruck empfahl die Kontrollabteilung, in Absprache mit der IKB AG eine stichtagsbezogene Bewertung der Garantien per jeweiligem 31.12. des Jahres sicherzustellen.

Zudem wurde von der Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass der im Nachweis über die übernommenen Haftungen der Stadt Innsbruck unter der Position „ursprüngliche Darlehenshöhe“ ausgewiesene Betrag von 85.600.000,00 den maximalen ursprünglichen US-Dollar-Haftungsbetrag abbildet, während die weiteren unter dieser Position ausgewiesenen Beträge betreffend von der Stadt Innsbruck abgegebener Garantien Euro-Beträge darstellen. Im Sinne der Einheitlichkeit und um allfälligen Missverständnissen vorzubeugen empfahl die Kontrollabteilung, diesen Betrag mit einem korrespondierenden Euro-Gegenwert auszuweisen. Dies hauptsächlich auch deshalb, da ansonsten die als ursprüngliche Darlehenshöhe ausgewiesene Gesamtsumme der ursprünglichen Darlehenshöhen der städtischen Haftungen und Garantien (314.460.418,19) mit Währungsvermischungen (Euro und US-Dollar) behaftet ist.

Die MA IV sagte in ihrer dazu abgegebenen Stellungnahme zu, dass im Sinne der Empfehlung(en) der Kontrollabteilung die Bewertung der CBL-Garantie(n) im Haftungsnachweis ab der Jahresrechnung 2012 stichtagsbezogen per 31.12. des Jahres erfolgen und mit einem korrespondierenden Euro-Gegenwert ausgewiesen werden wird.

Bürge- und Zahlerhaftung für Investitionskredit COME – Empfehlung(en)

Zur teilweisen Finanzierung der Sanierungs- und Zu- bzw. Umbaumaßnahmen der Messe Innsbruck wurden von der COME Investitionskredite im Gesamtausmaß von € 4,6 Mio. aufgenommen. Die Stadt Innsbruck übernahm für dieses Gesamtfinanzierungserfordernis im Verhältnis ihres Geschäftsanteiles an der COME im Ausmaß von 58 % eine Bürge- und Zahlerhaftung gemäß § 1357 ABGB für einen Kredit in Höhe von € 2.668.000,00.

In ihrem Bericht über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2008 der Stadtgemeinde Innsbruck, Zl. KA-11727/2009, vom 03.11.2009 führte die Kontrollabteilung unter anderem aus, dass die durch die Stadt Innsbruck übernommenen Haftungen großteils aus dem Grund erforderlich sind, da Banken infolge der Bürgschaftsübernahme günstigere Finanzierungsbedingungen gewähren. Anlässlich der seinerzeitigen Ausführungen wurde von der Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit – auch abhängig vom jeweiligen Bankinstitut – unterschiedliche Bürgschaften (teilweise so genannte Bürge- und Zahlerhaftungen gem. § 1357 ABGB, ebenso jedoch auch Ausfallbürgschaften entsprechend § 1356 ABGB) vereinbart worden sind. Nachdem die Ausfallbürgschaft für den Bürgen als die „schwächste“ Form der Bürgschaft anzusehen ist, sprach die Kontrollabteilung damals die Empfehlung aus, künftig generell zu prüfen, ob die Übernahme von Bürge- und Zahlerhaftungen (als die für den Bürgen „stärkste“ Form der Bürgschaft) durch die Stadt Innsbruck zur Erlangung besserer Finanzierungsbedingungen tatsächlich erforderlich ist. Nach Einschätzung der Kontrollabteilung gewähren Banken günstigere Konditionen auch auf Basis einer Ausfallhaftung einer öffentlich rechtlichen Körperschaft. Hinsichtlich der hier dargestellten Haftungsübernahme der Stadt Innsbruck zur teilweisen Finanzierung der Sanierungs- und Um- bzw. Neubaumaßnahmen der Messe Innsbruck wurde erneut eine Bürge- und Zahlerhaftung gemäß § 1357 ABGB vereinbart. Aus den von der Kontrollabteilung in dieser Angelegenheit gesichteten Unterlagen ging hervor, dass die Frage der Art der Bürgschaft aus Sicht der zuständigen Stelle der MA IV in Verbindung mit der von der Kontrollabteilung im Jahr 2009 ausgesprochenen Empfehlung klärungsbedürftig erschien. Aus einem dienststelleninternen Aktenstück, in dem offene Fragen im Zusammenhang mit der gegenständlichen Haftungsübernahme vermerkt waren, war zur Höhe des Zinssatzes bei einer Ausfallbürgschaft handschriftlich angeführt, dass die Konditionen in diesem Fall „sicher noch höher“ gewesen wären. Mangels weiterer Aktendokumentationen ging für die Kontrollabteilung nicht hervor, ob es sich bei dieser handschriftlich vermerkten Aussage um ein in Zusammenarbeit mit der kreditgewährenden Bank geprüftes Faktum oder um die Einschätzung der ausführenden Sachbearbeiter der MA IV und der COME handelte. Aus diesem Anlass rief die Kontrollabteilung ihre im Jahr 2009 ausgesprochene Empfehlung in Erinnerung. Die MA IV äußerte sich im Rahmen des Anhörungsverfahrens in der Weise, dass die Einschätzung der Kontrollabteilung, wonach günstigere Finanzierungsbedingungen auch bei Ausfallbürgschaften möglich sind, zutreffen möge. Allerdings zeige die Praxis, dass Kreditinstitute bei Haftungsübernahmen nach § 1357 ABGB (Bürge- und Zahlerhaftung) in praktisch allen Fällen noch günstigere Konditionen anbieten würden.

Im Zusammenhang mit dieser Bürgschaftsübernahme beschäftigte sich die MA IV kurzzeitig auch damit, der COME dafür eine Haftungsprovision – nach dem Muster der CBL-Garantien betreffend die IKB AG, in

ihrer Höhe jedoch deutlich niedriger – in Rechnung zu stellen. Zur Umsetzung gelangte diese allfällige Haftungsprovision hinsichtlich der Bürgschaft für den Investitionskredit der COME letztlich nicht. Nach dem Verständnis der Kontrollabteilung war/ist die Haftungsprovision bezüglich der Garantie, welche durch die Stadt für die IKB AG gegenüber einer Bank abgegeben worden ist, nicht zuletzt deshalb vereinbart worden, als dadurch versucht wurde, den – durchaus komplexen – geltenden Bestimmungen des EU-Beihilferechtes zu entsprechen. Diesbezüglich enthält Artikel 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV (vormaliger Artikel 87 EG-Vertrag) in Verbindung mit der „Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften“ (Amtsblatt der Europäischen Union C 155 vom 20.06.2008 Seite 10) entsprechende Bestimmungen. Nachdem für die Kontrollabteilung aus den maßgeblichen Prüfungsunterlagen nicht hervorging, ob seitens der MA IV betreffend die Bürgschaftsübernahme für den Investitionskredit der COME eine Verifizierung stattgefunden hat, inwiefern die übernommene Haftung im Einklang mit dem EU-Beihilferecht steht, wurde von der Kontrollabteilung generell auf die EU-rechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit staatlichen Bürgschafts- und Haftungsübernahmen hingewiesen. Nach Meinung der Kontrollabteilung sollte bei künftigen (vom Beihilfeverdacht umfassten) Bürgschafts- und Haftungsübernahmen durch die Stadt Innsbruck eine Überprüfung im Hinblick auf deren EU-beihilferechtliche Konformität durchgeführt und das Prüfergebnis entsprechend dokumentiert werden. Die MA IV teilte im Anhörungsverfahren mit, dass hinkünftig bei einem konkreten Beihilfeverdacht eine noch eingehendere Überprüfung hinsichtlich EU-beihilferechtlicher Konformität durchgeführt werden würde.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 25.10.2012:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 08.11.2012 zur Kenntnis gebracht.

Gleichzeitig wird gem. § 73 (2) IStR die Entlastung der Bürgermeisterin beantragt.

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung über die
Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2011
der Stadtgemeinde Innsbruck
sowie Entlastung der Bürgermeisterin

Beschluss des Kontrollausschusses vom 25.10.2012:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 08.11.2012 zur Kenntnis gebracht.

Gleichzeitig wird gem. § 73 (2) IStR die Entlastung der Bürgermeisterin beantragt.